BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1968, HEFT 6

HANS LIERMANN

Die Gottheit im Recht

Ein historisch-dogmatischer Versuch

Vorgetragen am 6. Dezember 1968

MÜNCHEN 1969
VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen
Printed in Germany

Dem modernen abendländischen Denken erscheint es als ein vergebliches Unterfangen, die Gottheit in die Rechtsordnung hineinzustellen. Sie waltet für den gläubigen Menschen über dem Recht und kann nicht selbst in das Recht verstrickt sein. Ein Beispiel ist die Wandlung in der Auffassung des Delikts der Gotteslästerung. Gotteslästerung wurde einst als Angriff gegen die Person und Ehre Gottes angesehen. Noch König Friedrich Wilhelm I. von Preußen sah in der Gotteslästerung eine „Kränkung Gottes", die Gottes Zorn in Form von Hunger, Krankheit und Katastrophen über das Land hervorruft. Heute wird der Lästerer nach herrschender Lehre, der sogenannten Gefühlsschutztheorie, nicht bestraft, weil er sich an Gott vergriffen hat. Das kann er gar nicht. Vielmehr besteht seine Straftat darin, daß er das religiöse Empfinden seiner Mitmenschen verletzt hat.[1]

Gedanken von dieser Art stellen das Ende einer langen religions- und rechtsgeschichtlichen Entwicklung dar. Lange Zeit stand die Gottheit mitten im Recht, nicht nur über ihm, sondern unter ihm und mit ihm lebend. Dieser historisch-dogmatische Versuch hat sich zur Aufgabe gesetzt darzutun, auf welche Art und mit welchen Mitteln der Mensch es unternommen hat, die Gottheit in sein menschliches Rechtsdenken einzubeziehen. Wenn man sich näher damit befaßt, ergibt sich ein ganzes System der Gottheit im Recht. Seine Darstellung in allen Einzelheiten und Verzweigungen wäre in der Lage, ein sehr großes Material aus der Rechtskultur vieler Völker und geschichtlicher Perioden zu verarbeiten. Es bietet sich in überreicher Fülle an. Hier sollen nur die wesentlichen Rechtsgedanken und rechtlichen Institutionen, die bei der Betrachtung der Gottheit im Recht zutage treten und sich zu einem System zusammenfügen lassen, herausgestellt wer-

---

[1] Werner Schilling, Gotteslästerung strafbar? München 1966, S. 110 ff., 115 ff. Für dieses moderne Denken fallen somit „die Beziehungen zwischen Mensch und Gott in den rechtsfreien Raum." Trotzdem ist aber „das Verhältnis von Mensch und Gott dem rechtlichen Denken zugänglich" und oft „in juristischen Katogorien verfaßt" worden. Vgl. dazu Karl Engisch, Der rechtsfreie Raum, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 108 (1952), S. 386, 392.

den. Soweit notwendig, werden zur Verdeutlichung geschichtliche Beispiele gebracht.[2]

Damit die Gottheit in der Welt des Rechts in Erscheinung treten kann, muß sie zur Person werden. Das geschieht erst auf einer höheren Stufe der religionsgeschichtlichen Entwicklung. „Das Göttliche" ist als solches rechtlich nicht faßbar. Wir finden in der Frühzeit menschlicher Religiosität bei manchen Völkern jene geheimnisvolle zauberische Macht, die man in der Religionswissenschaft mit einem Wort der Eingeborenensprache der Südseeinseln, wo man dieses Phänomen zuerst beobachtet hat, das Mana nennt. Auch unser Wort „Gott" ist im Altnordischen und Gotischen ursprünglich ein Neutrum gewesen und hat dort erst unter christlichem Einfluß die maskuline Form angenommen.[3] Das Mana kann in einem rechtlichen System keinen Platz finden. Es können nur Rechtswirkungen von ihm ausgehen. Sie treten in der Religion der Südsee in Gestalt des Tabu in Erscheinung, das heute zu einem Modewort geworden ist, aber ursprünglich die Bedeutung hat, daß das Mana Personen oder Sachen ergriffen hat, so daß sie unter dem Schutz seiner Zaubermacht unberührbar geworden sind. Auch in der germanischen Rechtsgeschichte findet sich ein solches Tabu. Es war die Banngewalt des fränkischen Königs. Die Stärke des mit einem „gentilizischen Erbcharisma"[4] behafteten rex crinitus lag, so wie es das Alte Testament von Simson berichtet, in seinen langen Königslocken. Einmal geschoren war er unfähig, weiter König zu sein. So war er Träger eines Mana und konnte Personen und Sachen durch das Tabu des Königsbannes der profanen Umwelt entziehen.

---

[2] Die geschichtlichen Beispiele stammen aus den verschiedensten Kulturen und geschichtlichen Epochen. Sie haben allein die Aufgabe, die Grundlinien der juristischen Dogmatik, die sich bei der Betrachtung der in die Rechtsordnung hineingestellten Gottheit ergeben, zu illustrieren. Deswegen konnte nicht auf ihre jeweilige geschichtliche und gesellschaftliche Umwelt eingegangen werden. Das hätte zu weit geführt und war bei dem hier erstrebten Ziel, eine Dogmatik der Gottheit im Recht in den Umrissen darzustellen, auch nicht erforderlich.

[3] Friedrich Kluge und Walther Mitzka, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 19. Aufl., Berlin 1963, S. 265; Gerhard Lebrecht Wiens, Die frühchristlichen Gottesbezeichnungen im Germanisch-Altdeutschen, Göttinger phil. Diss. 1935, S. 12.

[4] Herbert von Borch, Das Gottesgnadentum, Berlin 1934, S. 133.

Auf einer späteren Stufe wird das Mana personifiziert. Es wird zur Gottheit und kann damit in die Welt des Rechts eingeordnet werden. Die Gottheit ist nun in der Lage, als Person jede Funktion in der Rechtsordnung zu übernehmen. Sie tritt als Gesetzgeber und Richter auf, sie lebt im Polytheismus in einer Götterfamilie, vor ihr und mit ihr werden Verträge geschlossen, sie zieht als oberster Kriegsherr vor den Heeren einher, macht Eroberungen und entfaltet so eine völkerrechtliche Wirksamkeit, sie kann Eigentum haben und als Lehnsherr Eigentum weiterverleihen.

Ehe dem im einzelnen näher nachgegangen wird, soll aber zunächst das Werden der Gottheit zur Person dargestellt werden. In ihm ist zugleich ein Stück Geschichte der juristischen Person enthalten. Für das naive Denken wohnt der Gott in seinem Haus, im Tempel, wo er im Götterbild in der Regel in menschlicher Gestalt dargestellt ist. Das Götterbild ist der Gott, als solcher in der Vorstellung seiner gläubigen Anhänger eine natürliche Person, die im Tempel wohnt, von den Opfern gespeist, vielfach sogar bekleidet, geschminkt und wie eine hochgestellte menschliche Persönlichkeit bedient wird. Es ist dieselbe naive Denkoperation, die heute noch das kleine Mädchen mit seiner Puppe vornimmt. Es baut um die Puppe eine kleine Rechtswelt auf, familienrechtlich, indem das Mädchen die Mutter, die Puppe das Kind ist, sachenrechtlich, indem der Puppe Gegenstände wie ihre Kleider oder auch von der Spielzeugindustrie geliefertes Puppenspielzeug zu Eigentum gehören. Ebenso ist der antike Gott Eigentümer seines Tempels und des oft sehr großen Tempelvermögens, so daß er damit in alle möglichen Rechtsgeschäfte verstrickt sein kann.[5] Man denke nur an die Funktion des antiken Tempels als sicherer Hinterlegungsort von Werten und die damit verbundenen Bankgeschäfte.

Der naiv als natürliche Person empfundene Gott ist in Wirklichkeit eine juristische Person. Er kann ja nicht selbst handeln, sondern muß im Rechtsleben, in das er mit seinem Tempelvermögen hineingestellt ist, vertreten werden. Das geschieht in der Regel durch seine Priester. Da er nicht Person im natürlichen Sinne ist und nicht sein kann – rational betrachtet ist er nichts

[5] Vgl. dazu Hans Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts, 1. Band, Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963, S. 3f.

anderes als eine Sache, ein bildhauerisch bearbeiteter Stein – wird er als natürliche Person fingiert. Er ist persona ficta, eine Auffassung der juristischen Person, die heute zwar nicht mehr herrschende Lehre ist, weil sie nicht alle ihre Wesenszüge deckt, die aber jedenfalls hier die Entstehung der Götterpersönlichkeit wirkungsvoll unterstreicht.

Bei diesem ganzen Vorgang ist von entscheidender Bedeutung, daß die Gottheit menschliche Züge annimmt. Die Götter werden zu Menschen und bedürfen als solche der Rechtsordnung. Die antike Aufklärung hat das früh erkannt. Der Philosoph Xenophanes von Kolophon (ca. 565–470 v. Chr.) tadelt in seinen satirischen Gedichten, den Silloi, Homer wegen seiner menschengestaltigen Götter, denen er auch Laster angehängt habe. Er schrieb die Verse:

„Sterbliche wähnen, die Götter würden geboren,
Hätten Empfindung wie sie, und Gestalt und menschliche Sprache.
.....
Denn ein jeder den Gott sich träumt nach dem eigenen Bilde".[6]

Als Mensch, wenn man will als Übermensch, tritt nun die Gottheit im Rechtsleben auf. Sie bekleidet dabei die hohen Ämter des Gesetzgebers und des Richters, aber sie steht auch wie jeder andere Mensch mitten in der Rechtsordnung, indem sie beispielsweise Verträge schließt und Eigentümer ist.

Der gesetzgebende Gott ist meist mit dem Gott, der die Welt erschaffen hat, identisch. Die Ordnung des Kosmos und die Rechtsordnung fließen ineinander. Die Funktion eines Gottes als Gesetzgeber wird eindrucksvoll als Relief auf der Steinsäule dargestellt, in die um 1700 v. Chr. der babylonische König Hammurabi seinen Codex einmeißeln ließ. Der König steht in Gebetshaltung mit erhobenen Händen vor dem Sonnengott Marduk, der ihm die Gesetzestafeln überreicht. Auf diese Weise wird das Königsrecht zugleich zu einem Gottesrecht. Der König wird in eine Mittlerrolle zwischen Gott und die Rechtsunterworfenen gestellt. Das ist ein Vorgang, der sich in unendlichen Variationen wiederholt.

---

[6] Otto Kern, Die Religion der Griechen, Bd. 1, Berlin 1926, S. 48; Otto Hiltprunner, Kleines Lexikon der Antike, 2. Aufl., München 1950, S. 539f.

Umgekehrt folgt z. B. im germanischen Rechtsbereich, in dem die Gefolgschaftstreue eine so große Rolle spielt, aus der Treuepflicht gegen den König der Gehorsam gegenüber den göttlichen Geboten. Im Capitulare missorum generale Karls d. Gr. von 802 findet sich folgender Gedanke: „Der König ist Gott gegenüber dafür verantwortlich, daß die Untertanen gottesfürchtig leben. Da der König außerstande ist, jeden einzelnen dazu anzuhalten, ist es Treuepflicht eines jeden Untertans gegenüber dem König, Gottes Gebote zu halten".[7]

Der Gott als Gesetzgeber ist regelmäßig auch der Gott des Rechtes. Erst in einem sich immer weiterverzweigenden Polytheismus finden sich besondere Rechtsgottheiten, die sich mehr und mehr „spezialisieren". So wird in der griechischen Mythologie aus der alten Erdgöttin Themis, der „fest und unverbrüchlich stehenden, . . . die Göttin der Sitte, des Gesetzes, der Ordnung".[8] Außerdem thront aber neben Zeus noch Dike als Göttin der Gerechtigkeit. Sie ist die Tochter des Zeus und der Themis. Und schließlich hat die orphische Theogonie noch den Nomos als besonderen Gott anerkannt.[9] Es gibt also schließlich neben einer Göttin der Gerechtigkeit und einer Göttin der Rechtsordnung die zum Gott erhobene Rechtsnorm. Die mystisch-religiöse Bewegung der Orphik durchdringt schließlich die gesamte Welt des Rechts mit göttlichem Wesen. Das ist eine Erscheinung, die immer wiederkehrt. Auch die hochmittelalterliche Mystik vergottet das Recht. Auf diesem Boden ist in der Vorrede des Sachsenspiegels das Wort gewachsen: „Got ist selber recht. Dar umme ist im recht lip" und im Spiegel deutscher Leute (35) der schöne Gedanke: „Sver Got minnet, der minnet recht". Gott und Recht sind eins geworden.

Wenn ein Gott der Gesetzgeber ist, wird der Rechtsbrecher von selbst zum Frevler gegen die Gottheit. Sie ist verletzt, und man muß, um sie zu versöhnen, ihr den Frevler als Opfer darbringen. Das ist die sakrale Wurzel des Strafrechts im allgemeinen und der

---

[7] Mon. Germ., Legum Sectio II, Capitularia regum Francorum, Bd. 1, S. 92; Viktor Ehrenberg, Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht, Weimar 1877, S. 108.

[8] Kern, a.a.O., Bd. 1, S. 190.

[9] Kern, a.a.O., Bd. 2, S. 157.

Todesstrafe im besonderen. Ihr kann hier nicht näher nachgegangen werden. Nur ein Beispiel: Die germanische Todesstrafe des Hängens war Opferung an den Windgott Wodan. Deshalb stand wohl auch der Galgen, als man das längst vergessen hatte, noch immer auf dem Galgenhügel, damit ihn der Wind um so leichter umstreichen konnte.

Der Gottheit als Gesetzgeber nahestehend, aber nicht mit ihr gleichzusetzen, ist die Gottheit als Staatsoberhaupt. Es hat sich dadurch die Staatsform der Theokratie in den mannigfaltigsten Varianten herausgebildet. In der Theokratie ist die Gottheit nicht nur Gesetzgeber, sondern auch Regent. Beispiele dafür gibt es in unendlicher Fülle. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß es sehr primitive und ebenso hochstehend vergeistigte Arten der Theokratie gibt. Ein Beispiel für die erstere ist die Königswahl in der Spätzeit Oberägyptens. Die als Pharao in Betracht kommenden Prinzen defilierten im Reigen vor dem Götterbild des Amon, dessen Arme mittels eines von den Priestern in Bewegung gesetzten Mechanismus den der Priesterschaft genehmen Kandidaten ergriffen und ihn dadurch zum vom Gott eingesetzten König machten.[10] Selbstverständlich bestand hier die Theokratie nur noch der Idee nach. Praktisch war sie zur Hierokratie, zur Priesterherrschaft, geworden. – Als Beispiel einer vergeistigten späteren Theokratie kann man Calvins Genfer Stadtstaat nennen.

Die Rechtskultur der meisten Völker kennt das Gottesurteil. Es bringt die Gottheit in eine richterliche Stellung, die vor allem im Strafprozeß über Schuld und Unschuld entscheidet. Auch hier haben sich unendlich viele Formen vom gerichtlichen Zweikampf bis zum geweihten Bissen herausgebildet. Bei diesem Gottesurteil blieb demjenigen, der im Unrecht war, der Bissen im Halse stekken. Wenn man diese Art der Beweisführung rein verstandesgemäß betrachtet, war sie nichts anderes als eine mittelalterliche Form des modernen Lügendetektors. Sie konnte deswegen in der Praxis funktionieren. Wer an das Gottesurteil glaubte und seiner Sache nicht sicher war, bekam psychische Hemmungen, so daß er nicht schlucken konnte.

---

[10] Alexandre Moret, Du caractère religieux de la royauté pharaonique, Paris 1902, S. 315f.

Selbstverständlich mußten in der Praxis Zweifel an der Wirksamkeit des Gottesurteils aufkommen. Im gerichtlichen Zweikampf konnte der Vertreter der gerechten Sache dem im Unrecht befindlichen Stärkeren unterliegen. Und das Tragen des glühenden Eisens förderte auch nicht immer Schuld und Unschuld zutage. Es kam zum Mißtrauen und zum Mißbrauch. Die Geringschätzung des Gottesurteils schlug sich im französischen Tristanlied in einer geradezu gotteslästerlichen Weise nieder. Königin Isolde wird von ihrem Gemahl, König Marke, des Ehebruchs beschuldigt und soll, um sich zu rechtfertigen, das glühende Eisen tragen. Das Gottesurteil findet auf einer Wiese am Flußufer statt. Die Königin kommt auf einem Schiff angefahren. Beim Verlassen des Schiffes stolpert sie und wird von einem Pilger, der vorne in der Volksmenge steht, aufgefangen. Der Pilger ist kein anderer als der verkleidete Tristan, mit dem sie Ehebruch getrieben hat. Nun schwört sie, sie habe nie in den Armen eines anderen Mannes gelegen als in denen des Königs Marke und dieses Pilgers, wie ihr eben gesehen habt. Da der Schwur wahr ist, trägt sie das glühende Eisen unversehrt mit ihrer weißen Hand und ist gerettet.[11] Das Ganze ist ein primitiver Prozeßbetrug gegenüber der richtenden Gottheit. Es ist nicht verwunderlich, daß die Kirche deshalb seit dem hohen Mittelalter die Gottesurteile verbot, ohne sie ganz ausrotten zu können. Ihr letzter Rest ist das Duell.

Das Gottesurteil ist im allgemeinen ein Beweismittel im menschlichen Prozeß. Man bemüht sich darum bei der Gottheit, weil man auf diese Weise eine irrtumsfreie Entscheidung zu erhalten hofft. Dabei ist einleuchtend, daß das Gottesurteil an Bedeutung gewinnt, je höher die Gottesvorstellung der am gerichtlichen Verfahren beteiligten Personen ist. Daraus erklärt sich die Zunahme und allgemeine Anerkennung der Gottesurteile im Mittelalter, bis es zu der bereits erwähnten Ablehnung durch die Kirche kam. Dem allwissenden und allgerechten Gott der Christenheit konnte man eine Entscheidung mit einem ganz anderen Gefühl der Si-

---

[11] Le Roman de Tristan et Iseut, renouvelé par J. Bédier, 14. Aufl., übertragen von Rudolf Binding, Leipzig 1920, S. 138ff.; Hans Fehr, Kunst und Recht, Bd. 1, Das Recht im Bilde, München, Leipzig 1923, S. 57f.

cherheit in die Hand legen als einem launischen, Günstlinge bevorzugenden und Feinde verfolgenden Gott der homerischen Götterwelt.

Beim Gottesurteil tritt die Gottheit nicht selbst als Richter auf, sondern dient durch ihr Eingreifen nur dem Beweisverfahren. Daneben ist aber die Vorstellung von der unmittelbar als Richter fungierenden Gottheit von Anfang an weit verbreitet. Schon in altägyptischen Texten aus der Zeit der 9.–10. Dynastie finden sich ganze Gerichtsverhandlungen im Jenseits, in denen der Tote vom Himmelsgott als höchstem Richter Freigabe seiner Habe und Bestrafung seiner Feinde erwirkt.[12] Es geht hier also um sehr konkrete, menschliche Angelegenheiten, noch weit entfernt von der Vorstellung eines Jüngsten Gerichtes.

Aber auch in der christlichen Dichtung, die uns eine Reihe von sogenannten Belial-Prozessen beschert hat, in denen der Teufel eine bedeutsame Rolle spielt, geht es bis in die Neuzeit hinein sehr menschlich zu. Petrus Meckel, Schulmeister in Neustadt an der Aisch, hat 1571 einen solchen Belial-Prozeß verfaßt. Er hat den Titel: Ein schön Gespreche, darinnen der Satan Anklager, Gott der Vater Richter, Christus der Mittler und Vorsprech ist. In dem Verfahren sind eine Reihe von prozessualen Feinheiten zu finden. Satan verklagt die Menschheit vor Gott, Gott läßt sie durch den Engel Gabriel laden, aber sie erscheint nicht. Satan beantragt daraufhin Verurteilung in contumaciam. Gott sieht ein, daß er in dieser Lage des Prozesses nicht vertagen darf. Doch ehe er das Urteil in contumaciam fällt, erscheint Christus. Gott fordert ihn auf, die säumige Menschheit zu vertreten, so daß das Verfahren seinen ordentlichen Gang gehen kann und die Menschheit, die nun einen Anwalt hat, nicht von vornherein ohne Prüfung des Sachverhalts aus einem rein formalen Grunde verurteilt zu werden braucht. Hier steht, wenn auch nur in einem Werk der Poesie, Gott unter dem Recht. Er darf nicht handeln, wie er will, und hätte sich dem Prozeßrecht beugen müssen, wenn nicht im letzten Augenblick die angeklagte Menschheit doch noch einen Fürsprecher und Vertreter gefunden hätte.

---

[12] Vgl. dazu Hermann Kees, Totenglauben und Jenseitsvorstellungen der alten Ägypter, Leipzig 1926, S. 329ff.

Selbstverständlich läuft aber neben dieser primitiv-naiven Auffassung des richtenden Gottes eine andere Vorstellung von höherem Niveau einher. Schon in dem um 1170 entstandenen Rolandslied des Pfaffen Konrad wird Gott als „oberister ewart" bezeichnet. Er ist der oberste Hüter des Rechts, hat nicht die Stellung des dem Recht unterworfenen Richters, sondern diejenige des über dem Gericht stehenden obersten Gerichtsherrn. Diese geläuterte Auffassung hat sich weithin durchgesetzt und segensreich gewirkt, indem sie den Richter daran erinnerte, daß er vor Gott Verantwortung trage und Rechenschaft über sein Richten abzulegen habe. Das kommt in den zahlreichen Gerechtigkeitsbildern zum Ausdruck, die in den Gerichtsstuben hingen und meist Darstellungen des Jüngsten Gerichtes waren. Von daher rührt auch das heute umstrittene Kruzifix im Gerichtssaal.

Wie die Gottheit über dem Gericht und seinen Richtern als oberster Gerichtsherr steht, so wacht sie auch über von Menschen geschlossene Verträge. Das kann bei Verträgen unter Privatleuten der Fall sein. Als Beispiel soll ein assyrischer juristischer Text dienen, in dem im Falle des Vertragsbruchs die Verbrennung des ältesten Sohnes oder der ältesten Tochter auf dem Altar des den Vertrag schützenden Gottes angedroht ist.[13]

Ebenso konnte die Gottheit aber auch der Schutzherr völkerrechtlicher Verträge und Bündnisse sein. Hier sind die griechischen Amphiktyonien zu nennen, die sich um ein Heiligtum als Mittelpunkt gebildet haben. Die bekannteste Amphiktyonie hatte den delphischen Apollo als Vertragsgott. Der sakrale Charakter des Bündnisses geht insbesondere daraus hervor, daß es heilige Kriege geführt hat und daß Hieromnemones, Repräsentanten der an der Amphiktyonie beteiligten Staaten von priesterlichem Charakter, über die Einhaltung des Bündnisvertrages wachten.[14] Die Gottheit kann auch an einem einen Staat begründenden Gesellschaftsvertrag als Partner beteiligt sein und dadurch zu seinem Schutzherrn werden. Das berühmteste Beispiel aus der Neuzeit ist der Covenant, den die amerikanischen Pilgerväter am 22. Dezember 1620 an Bord der Mayflower als Bund mit Gott in Anleh-

[13] Alfred Jeremias, Das Alte Testament im Lichte des alten Orients, 3. Aufl., Leipzig 1916, S. 400.

[14] The Oxford Classical Dictionary, Oxford 1961, S. 44, 262, 426f.

nung an den Bundesgedanken des Alten Testaments geschlossen haben. Er hat der amerikanischen Demokratie einen sakralen Wesenszug verliehen, den sie bis heute nicht verloren hat. Sie ist dadurch zu einer „Demokratie von Gottes Gnaden" geworden.[15]

Selbstverständlich können in einem polytheistischen System auch Götter untereinander Verträge schließen. Thor sagt in der germanischen Mythologie zu Freyja:

„Leih mir, Freyja, Dein Federkleid,
Daß meinen Hammer
Ich holen kann".

Freyja geht darauf ein, indem sie sagt:

„Dir wollt ich's geben,
Obs auch golden wäre;
Dein sollt es sein,
Wenn es silbern wäre".[16]

Damit ist der Leihvertrag unter den Göttern abgeschlossen.

Götter schließen im polytheistischen System nicht nur Verträge ab, die man wie den Leihvertrag zwischen Freyja und Thor als „privatrechtlich" bezeichnen könnte, sondern sie gründen untereinander auch Götterstaaten. Diese Götterstaaten gleichen den Staatswesen der Völker, welche die Götter verehren.[17] Wir finden im Orient die straffe Monarchie eines Obergottes, der über untergeordnete Götter wie ein Großkönig herrscht. Im griechischen Olymp ist zwar Zeus auch noch König der Götter. Aber er ist ein schwacher König. Er herrscht über eine Götteraristokratie, eine Versammlung oft recht eigenwilliger Herren und Damen, die ihm nicht immer gehorcht und unter Umständen vor einem Rechtsbruch nicht zurückscheut. Auch im Olymp gibt es das Rechtsinstitut der Ehe. Aber Aphrodite begeht mit Ares Ehebruch.

Primitivem religiösen Denken ist es auch möglich, die Gottheit als einfachen Vertragspartner von Menschen anzusehen. Sie steht dann nicht mehr über dem Vertrag, sondern ist wie jeder einfache

---

[15] Vgl. dazu Hans Liermann, Hinkende Trennung und Disestablishment, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Kan. Abt., Bd. 53 (1967), S. 145 ff.

[16] Edda, Bd. 2, Übertragen von Felix Genzmer, Sammlung Thule, Bd. 2, Jena 1932, S. 11.

[17] W. Robertson Smith, Die Religion der Semiten, Deutsch von R. Stübe, Freiburg i. Br. und Tübingen 1899, S. 52.

Rechtsunterworfene durch ihn gebunden. Ein eindrucksvolles Beispiel findet sich in einem Oxyrhynchos Papyrus: Eine Frau verkauft an den Gott Serapis ein Stück Land in der Nähe des Serapistempels unter der Bedingung, daß es der Gott nicht weiterveräußern darf, sondern daß es dauernd in der Nutzung des Gottes bleiben soll.[18] Viel häufiger ist natürlich bei dem Reichtum der antiken Tempel, die ihr Kapital arbeiten ließen, die Verpflichtung eines Menschen dem Gott gegenüber. So stellt im alten Babylon ein Mann dem Sonnengott einen Schuldschein aus. Er bekennt darin, vom Gott eine bestimmte Summe geborgt zu haben. Der Zweck für das Darlehen, offenbar ein guter Zweck, ist im Schuldschein angegeben. Der Schuldner hat es einem Sklaven für seinen Loskauf weitergegeben. Er verpflichtet sich, das Darlehen, das ein Gelddarlehen war, dem Sonnengott nach der Ernte in Getreide zurückzuzahlen.[19]

Die vertragliche Bindung der Gottheit hat die Antike überdauert und ist auch im naiven christlichen Denken zu finden. In der um 1170 in Bayern entstandenen biblischen Dichtung Anegange befiehlt Gott dem Noah nach der Sintflut, das Land wieder zu bebauen. Anders als in der biblischen Erzählung (1. Mos. 9, V. 8ff.), wo Gott von sich aus verspricht, fortan keine weitere Sintflut zu schicken, traut Noah nicht recht und verlangt ein bindendes Versprechen. Gott geht darauf ein:

„do sant er im den regenbogen ze einem urkunde".[20]

Der Gedanke des Vertrags mit der Gottheit findet sich bildlich ausgedrückt auf vielen Verkündigungsbildern der oberdeutschen Schule des 15. Jahrhunderts. Der Verkündigungsengel überreicht der Jungfrau eine gesiegelte Urkunde. Als Beispiel werden das Kölner Dombild des Meisters Stephan und der Tucher'sche Hochaltar in der Nürnberger Frauenkirche genannt.[21]

---

[18] Bernard P. Grenfell und Arthur S. Hunt, The Oxyrhynchus Papyri, Part II, London 1899, S. 186ff.

[19] Bruno Meißner, Aus dem altbabylonischen Recht, Der alte Orient, Bd. 7 (1905), Heft 1, S. 10.

[20] K. A. Hahn, Gedichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Quedlinburg und Leipzig 1840, S. 25ff.

[21] Karl Künstle, Ikonographie der christlichen Kunst, Bd. 1, Freiburg i. Br. 1928, S. 340.

Der Vertragsgedanke findet sich auch immer wieder durch viele geschichtliche Epochen hindurch in dem der Gottheit dargebrachten Opfer. In einem babylonischen Gebet an Ischtar kommt er besonders kraß zum Ausdruck. Er soll hier als Beispiel für viele stehen:

„Ich schenke Dir Dein großes Geschenk, eine Vulva aus Lasurstein, gefüllt mit Gold, ein Zubehör Deiner Gottheit.

Bei Tamuz, Deinem Buhlen, leg Fürsprache für mich ein: Tamuz, Dein Buhle, nehme meine Mühe hinweg!"[22]

Hier kommt deutlich der Gedanke der gelohnten Schenkung zum Ausdruck, der sich in allen Rechtskulturen findet. „Gabe schielt nach Entgelt" lautet eine Formulierung des germanischen Rechtskreises. Ebenso heißt es von den ältesten indischen Ariern, daß sie ihre Götter „in der plumpesten Weise umschmeicheln, man handelt naiv mit ihnen, opfert ihnen soundsoviel, um soundsoviel zu erlangen".[23] In allen diesen Fällen ist die Schenkung kein unentgeltliches Rechtsgeschäft. Man erwartet, daß der Beschenkte sich erkenntlich zeigt. Eine letzte Spur davon findet sich noch in unserem geltenden bürgerlichen Recht. Bei aller Unentgeltlichkeit der Schenkung ist der Beschenkte zum mindesten Dank schuldig. Deswegen kann eine Schenkung wegen groben Undanks widerrufen werden.

Das Opfer kann aber auch noch einen anderen Sinn haben. Es kann ein Tribut sein, der dem Gott als Obereigentümer des Landes dargebracht wird.[24]

Das steht im Zusammenhang mit den unendlich vielen Konstruktionen, in denen die Gottheit die Stellung eines Lehnsherrn einnimmt. Zum jüdischen Halljahr sagt Jahwe (3. Mos. 25, V. 23):

„Darum sollt ihr das Land nicht verkaufen für immer; denn das Land ist mein, und ihr seid Gäste und Fremdlinge vor mir."

Es ist verständlich, daß im Hochmittelalter, als das Lehnswesen in voller Blüte stand, auch der religiöse Lehnsgedanke besonders hervorgetreten ist. In dem Gedicht eines unbekannten Klerikers

---

[22] Heinrich Zimmern, Babylonische Hymnen und Gebete, Der alte Orient, Bd. 13 (1911), Heft 1, S. 18.

[23] Hermann Goetz, Epochen der indischen Kultur, Leipzig 1929, S. 38.

[24] Smith-Stübe, a.a.O., S. 183.

über die Kreuzfahrt des Landgrafen Ludwigs des Frommen von Thüringen werden Land und Leute als ein „lên von gote" angesehen.[25] Seinen bekanntesten Ausdruck hat das Lehen von Gott in der Zweischwerterlehre des Sachsenspiegels gefunden.

Während in den meisten Fällen, in denen der Mensch versucht hat, die Gottheit in das Recht hineinzustellen, wie sich gezeigt hat, religiöses Ethos nur eine sehr geringe Rolle spielt, kann das beim Lehnsgedanken nicht gesagt werden. In ihm steckt von Anfang an der Gedanke der Verantwortung gegenüber der Gottheit. Das zeigt sich schon bei der Institution des jüdischen Halljahres, in der sich soziale Verantwortung ausprägt. Im Mittelalter hatten nicht nur Kaiser und Papst, Fürsten und Herren bis hinunter zum letzten Bauern auf seinem Gütlein Macht und allen irdischen Besitz von Gott zu Lehen und mußten ihm am Jüngsten Tage einmal Rechenschaft darüber abgeben. Völlig freies Eigentum im Sinne einer vollkommen absoluten Herrschaft über eine Sache gab es nicht. Das kommt sehr fein im mittelalterlichen Begriff des „Sonnenlehens" zum Ausdruck. Wenn ein Gut ausnahmsweise einmal keinem irdischen Lehnsherrn unterstand, so hatte es doch seinen Platz im Lehnssystem als Lehen „von Gott und der Sonne."[26]

Der Gedanke, daß der Gebrauch irdischen Gutes Verantwortung vor Gott in sich birgt, hat sich fortgesetzt, als das profane Lehnswesen längst im Erlöschen war. So findet sich im „Verlaß der Synodi der Brüder-Unitaet, gehalten zu Marienborn 1764" folgende Mahnung:

„Das Principium, daß alles, was ersparet wird, dem Heiland ersparet wird, sollte recht tief in das Herz aller Geschwister eingeprägt seyn. Denn der Gedanke: Es ist das meinige, ich kann damit thun, was ich will, schickt sich für ein Gemeinglied gar nicht. Wir sind das unserem Herrn ganz nach Leib, Seel und Vermögen schuldig, und nicht wir, sondern Er muß die Disposition über alles unsrige haben".[27]

Es ist eigenartig. Während das Obereigentum der Gottheit zu hohem religiösen Ethos führen kann, versetzt ihr unmittelbares direktes Eigentum wieder in die Niederungen des menschlichen

[25] Mon. Germ., Deutsche Chroniken, Bd. 4, Abt. 2, 1923, V. 1884.
[26] Carl Pretzfeld, Deutsche Rechtssymbolik, Berlin 1936, S. 321.
[27] Handschriftlich. Archiv der Brüder-Unität in Herrnhut.

Rechts. Man braucht nicht besonders hervorzuheben, daß Beispiele für unmittelbares Eigentum der Gottheit in unübersehbarer Menge vorhanden sind. Es soll nur an einem Fall gezeigt werden, wie das unmittelbare Göttereigentum tief in menschliche Rechtsverhältnisse verstrickt werden kann. Der Gott Dagon, dessen Verehrung in Vorderasien weit verbreitet war, besaß Land zu Miteigentum mit zwei anderen Göttern und dem König.[28]

„Bereits Leopold von Ranke hat im ersten Band seiner ‚Weltgeschichte' die politischen Kämpfe zwischen den Mächten Vorderasiens, die im frühen Altertum den Hauptinhalt der Weltgeschichte ausmachen, . . . als Machtkämpfe der führenden Volksgötter geschildert".[29] Der Krieg der Volksgötter untereinander bringt den jeweiligen Volksgott in eine eigenartige doppelte Rechtsposition: Er ist oberster Kriegsherr und Völkerrechtssubjekt.

Als oberster Kriegsherr erobert der Gott durch einen siegreichen Feldzug ein Land für sich und behandelt den Gott des eroberten Landes nach Kriegsrecht. Er ist sein Gefangener. Er kann ihn vernichten, indem er sein Götterbild zerstört. Er kann ihn als Gefangenen fortschleppen. Diese Vorstellung hatten wohl die Philister, als sie nach dem Sieg über Israel die eroberte Bundeslade in den Tempel ihres Gottes Dagon neben dessen Götterbild stellten (1. Sam. Kap. 5 und 6). Tribute wurden als Geschenke an die siegreiche Gottheit geleistet.[30]

Die Kriege der vorderasiatischen Götter untereinander waren keine Religionskriege im modernen Sinn. Es galt nicht, den Glauben an den einen Gott zugunsten des Glaubens an einen anderen Gott auszurotten. Denn beide Götter existierten in der Vorstellung der beteiligten Völker wirklich. Deswegen handelte es sich um völkerrechtliche Auseinandersetzungen, bei denen die Götter die Völkerrechtssubjekte repräsentierten. Das zeigt sich besonders dann, wenn die politische Lage Anlaß zu einem Kompromiß der Götter untereinander gab. Der mächtigere Gott affiliierte sich dann den schwächeren in mancherlei Formen, z. B. da-

---

[28] Hartmut Schmökel, Der Gott Dagan, Heidelberger phil. Diss. 1928, S. 17.

[29] Walter Simons, Religion und Recht, Berlin-Tempelhof 1936, S. 148.

[30] Wilhelm Freiherr v. Landau, Die Phönizier, Der alte Orient, Bd. 2 (1901), Heft 4, S. 7.

durch, daß er ihm Wohnung in seinem Tempel gewährte. Auf diese Weise ist Ägypten durch Göttervereinigung zu einem Einheitsstaat geworden.[31]

Der Gedanke der Gottheit als Kriegsherr ist in verfeinerter Form im Christentum erhalten geblieben. Tertullian wendet sich in Kapitel 11 seiner Schrift „De corona militis" gegen den Kriegsdienst der Christen. Sie hätten durch die Taufe Gott den Fahneneid geleistet. Deswegen könnten sie nicht denselben Eid noch einmal einem Menschen gegenüber leisten.[32]

Derselbe Gedanke kehrt in einem der Belialprozesse des 16. Jahrhunderts wieder. In Joachim Arenthen's „Komödie des geistlichen Malefizrechtes" von 1587 wird Adam vor einem Kriegsgericht verklagt, weil er die „Kriegsartikel" (die zehn Gebote) verletzt hat: „In Adam wird Menschlich geschlecht Alhie gestelt fürs Malfitz recht". Das Kriegsgericht hält Christus als Feldhauptmann über den feigen Soldaten Adam.[33]

Während heute der Gedanke der militia Christi in dieser naiven Unmittelbarkeit verblaßt ist, hat eine andere ursprünglich vom christlichen Denken ausgehende Idee heute weltweite Wirkung. Es ist die Gleichheitsidee. Zwar bedurfte es einer langen Entwicklung, bis aus der Gleichheit aller Menschen vor Gott die heutige Rechtsgleichheit aller Menschen im Staate geworden ist. Denn die profane und die religiöse Sphäre läßt sich hier sehr wohl trennen. Man sieht das beispielsweise deutlich am deutschen Luthertum, das die ständische Gliederung des absoluten Polizeistaates und das allgemeine Priestertum aller Gläubigen keineswegs in Beziehung zu einander gesetzt hat.

Wenn man der Entwicklung nachgeht, findet sich eine erste Übertragung des Gleichheitsgedankens von der religiösen in die juristisch-politische Sphäre im 13. Jahrhundert. Zwar wird die ständische Gliederung noch allgemein als von Gott gegeben an-

[31] Alfred Bertholet, Götterspaltung und Göttervereinigung, Tübingen 1933, S. 17f.

[32] Vgl. dazu Hanns Larmann, Christliche Wirtschaftsethik in der spätrömischen Antike, Berlin 1936, S. 120; ferner Otto Weinreich, Neue Urkunden zur Serapisreligion, Tübingen 1919, S. 23.

[33] Zelle, Über Joachim Arenthen's Komödie des geistlichen Malefizrechts, Germania, Bd. 3 (1839), S. 153f.; Wolfgang Stammler, Von der Mystik zum Barock, Stuttgart 1927, S. 346.

gesehen. So heißt es in „Freidanks Bescheidenheit": „Got hat driu leben geschaffen gebure, ritter, pfaffen".[34]

Aber es gibt auch bereits die berühmte Stelle im Sachsenspiegel (III, 42, 1), welche die Gleichheit aller Menschen vor Gott ausspricht: Gott hat den Menschen nach seinem Bilde geschaffen und durch seine Marter „gelediget", also freigemacht, den einen wie den anderen. Ihm ist der Arme so lieb wie der Reiche.

Der Gleichheitsgedanke zeigt sich vor allem auch in der Gleichheit aller Menschen vor Gott im Jüngsten Gericht. Die mittelalterlichen Darstellungen des Jüngsten Gerichts lassen Könige, Kardinäle und Bischöfe in die Hölle stürzen. In der mittelalterlichen Literatur findet dieser Gedanke plastischen Ausdruck in dem in England entstandenen Gedicht „Praedicatio Goliae adterrorem omnium", das dem Kleriker Walter Mapes zugeschrieben wird:

„Cum perventum fuerit ad examen veri,
ante thronum stabimus judicis severi,
non erit distinctio laici vel cleri,
nulla nos exceptio poterit tueri.
.....
Judicabit judices judex generalis,
nihil ibi proderit dignitas regalis,
sed foetorem sentiet poenae gehennalis,
sive sit episcopus, sive cardinalis".[35]

So führt eine Ausstrahlung göttlichen Wirkens im Recht von der mittelalterlichen Darstellung des Jüngsten Gerichts bis hin zur Demokratie des 20. Jahrhunderts.

---

[34] Freidank Bescheidenheit, Ausg. Wilhelm Grimm, 1834, S. 27.

[35] Thomas Wright, The Latin Poems commonly attributed to Walter Mapes, London 1841, S. 53.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Sitzungsberichte der philosophisch-historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München

Jahr/Year: 1968

Band/Volume: 1968

Autor(en)/Author(s): Liermann Hans

Artikel/Article: Die Gottheit im Recht. Ein historisch-dogmatischer Versuch; vorgetragen am 6. Dezember 1968 1-18